



Initiativkreis Plattform

Zivile Konfliktbearbeitung e.V.

Sekretariat: Priska Palacios, Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,
Tel. 030-54 71 43 21, Fax 030-54 71 43 22
koordination@konfliktbearbeitung.net
www.konfliktbearbeitung.net

**Satzung des "Initiativkreises Plattform Zivile Konfliktbearbeitung" e.V.
in der Fassung vom 2. Februar 2007**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist es, eine konstruktive, den Frieden fördernde Transformation von Konflikten voran zu bringen durch

1. Krisen- und Gewaltprävention,
2. Deeskalationsbemühungen und Streitbeilegung,
3. Aufbau- und Versöhnungsarbeit,
4. Stärkung der Konfliktfähigkeit benachteiligter Gruppen, Verbreitung von demokratischen Streitkulturen und die Entwicklung einer interkulturellen Handlungskompetenz bei Konflikten zwischen Gruppen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein realisiert seine Ziele, indem er folgende Aufgaben wahrnimmt, die u.a. sind:
 - a) Verbreitung von Informationen zur Intensivierung des Austausches und der Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren und Organisationen der Zivilen Konfliktbearbeitung,
 - b) Erhöhung des Kenntnisstandes über die Möglichkeiten der zivilen Konfliktbearbeitung und der Verbreiterung der gesellschaftlichen Basis für sie,
 - c) Förderung der Willensbildung und der Entscheidungsprozesse zugunsten der zivilen Konfliktbearbeitung und ihrer Verankerung in politischen Programmen und Handlungsfeldern,
 - d) Förderung der fachlichen Beratung, Entwicklung von Qualitätsstandards und Evaluierung von Vorhaben, Methoden und Projekten,
 - e) Herstellung und Förderung von Kontakten zu vergleichbaren Initiativen und Institutionen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein kann in Ergänzung der übrigen Arbeit des Vereins eigenständige Fonds für bestimmte Zwecke einrichten, die durch Kapital von Stiftern finanziert und deren Erträge entsprechend dem Zweck des Fonds und der Präambel der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung zweckgebunden und treuhänderisch vom Verein verwendet und

verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung für Fonds.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe, sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Diese Zwecke werden nach §§ 2 und 3 dieser Satzung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, vorrangig an eine gemeinnützige Organisation im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung mit der Auflage, es im Sinne des Vereins zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die vom Plenum der Jahrestagung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung gemäß ihrer Charta als Mitglieder des Initiativkreises der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung gewählt worden sind. Diese werden auf Antrag an den Verein in Form einer besonderen schriftlichen Beitrittserklärung des Inhalts, Mitglied des Vereins für die Dauer der Amtsperiode als Mitglied des Initiativkreises werden zu wollen, aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch jederzeit möglichen Austritt durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf deren Antrag insgesamt bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen (berufene Mitglieder), wenn diese bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Austritt eines berufenen Mitgliedes ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Sprecher oder der Sprecherin unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Die Berufung eines Mitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet mit sofortiger Wirkung auf Antrag des Sprecherrates die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens einen Monat vor der Versammlung mitzuteilen. Das Mitglied hat Anspruch auf Gehör durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihr Mandat unabhängig von den sie entsendenden teilhabenden Organisationen der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, aber in unmittelbarer Beziehung zu ihnen wahr. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind für die Teilhabenden der Plattform öffentlich. Jährlich muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins

- erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher oder der Sprecherin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in dringenden Fällen mit einer Frist von zwei Wochen.
 - (3) Der Mitgliederversammlung obliegen besonders
 - a) die Wahl des Sprecherrates,
 - b) die Wahl eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin des Vereins für die Dauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl,
 - c) die Berufung von weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins nach § 5 (2),
 - d) die Beschlußfassung über das Arbeitsprogramm auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahrestagung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - f) die Beschlußfassung über öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung,
 - g) die Beschlußfassung über den Jahresabschluß und den Jahreshaushaltsplan,
 - h) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - i) die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Sprecher/Sprecherinnen,
 - j) die Berichterstattung über Arbeitsprogramm und Finanzen des Vereins an die Jahrestagung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel im Konsens gefaßt. Ist kein Konsens herzustellen, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht gezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Moderator/Moderatorin der Mitgliederversammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse.
 - (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung geben.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann auch brieflich abstimmen. Einen entsprechenden Antrag, dessen Inhalt bestimmt sein muß, kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag haben die Mitglieder mindestens binnen vierzehn Tagen ab Zugang zu entscheiden. Die Stimmen sind gegenüber dem Sprecherrat durch briefliche Mitteilung, Fax oder Email abzugeben. Die Stimmen werden durch zwei Personen des Sprecherrates ausgezählt. Das Quorum für die Beschlußfähigkeit bei schriftlicher Abstimmung ist die Hälfte aller Mitglieder. Das Ergebnis ist den Mitgliedern brieflich, per Fax oder Email mitzuteilen. Die Abstimmungsdokumente sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie sind zusammen mit einem Protokoll über die Abstimmung zu archivieren.

§ 7 Sprecherrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Amtsdauer des jeweils gewählten Initiativkreises den Sprecherrat. Die Mitgliederversammlung kann den Sprecherrat jederzeit abwählen. Der Sprecherrat amtiert bis zur Wahl eines neuen Sprecherrates. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Sprecherrates aus, kann die Mitgliederversammlung es durch Nachwahl ergänzen.
- (2) Der Sprecherrat besteht aus zwei gleichberechtigten Sprechern/ Sprecherinnen und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mindestzahl aller gewählten Mitglieder des Sprecherrates ist drei. Die Höchstzahl aller gewählten Mitglieder des Sprecherrates ist die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Vereins, die berufenen Mitglieder nicht mitgerechnet.

- (3) Der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin des Vereins, gewählt nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b), ist ein zusätzliches, geborenes Mitglied des Sprecherrates. Der Sprecherrat kann den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin als besondere/n Vertreter/in zur alleinigen Vertretung des Vereins nach § 30 BGB für alle Aufgaben bestellen, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis in den Bereichen Programme und Projekte, Haushalt und Zahlungsverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin hat in Personal- und Finanzangelegenheiten, die ihn/sie betreffen, in der Mitgliederversammlung und im Sprecherrat kein Stimmrecht.
- (4) Die Sprecher/ Sprecherinnen sind jeweils alleinvertretend Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Verschiedene Funktionen des Sprecherrates können nicht in einer Hand vereinigt werden.
- (6) Der Sprecherrat ist für die Arbeit des gesamten Vereins verantwortlich. Der Sprecherrat ist mit mindestens drei gewählten Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse des Sprecherrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Sprecherrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen. Sie beruft die Mitglieder des Kuratoriums,
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge von Teilhabenden der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung nach § 9 Absatz 2, durch Spenden von Einzelpersonen, Gruppen, Förderkreisen sowie durch Zuschüsse von kirchlichen oder öffentlichen Körperschaften für die Arbeit der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung. Von den Mitgliedern des Vereins werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge der Teilhabenden der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung werden vom Plenum der Jahrestagung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von besonderen Förderkreisen beschließen, um den Zufluss von Spenden für bestimmte Projekte zu erleichtern. Einem besonderen Förderkreis können natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und ihnen vergleichbare Zusammenschlüsse angehören, die bereit sind, die Zwecke des Vereins finanziell zu unterstützen. Ein Förderkreis kann eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung entsenden, der/die dort die dem Verein nicht angehörenden Förderer mit beratender Stimme vertritt.
- (4) Der Verein kann in Höhe von bis zu 50% der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus Beiträgen von teilhabenden Organisationen und Einzelteilhabenden Rücklagen zur Sicherung der Ausgaben des allgemeinen Geschäftshaushaltes des Vereins bilden.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die von der Jahrestagung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung gewählte/n Rechnungsprüfer/in/nen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie prüfen die Bücher des Vereins auf Übereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins mit der Satzung und den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung. Der Mitgliederversammlung wird ein schriftlicher Prüfungsbericht für jedes Haushaltsjahr erstattet.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne von § 26 BGB von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muß in der Einladung mitgeteilt und begründet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird über das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach § 4 Absatz 3 entschieden.
- (5) Die Liquidation des Vereins nach Auflösung gemäß (3) obliegt dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Anmerkungen:

A. Gründung

Der Verein wurde am 17.2.2003 in Berlin gegründet. Die Gründungsmitglieder sind (Vor – und Zuname, Beruf, Adresse, Unterschrift):

1. Jörg Lüer, Referent, Deutsche Kommission Justitia et Pax, Hannoversche Straße 5, 10115 Berlin, gez. J. Lüer
2. Dr. Martina Fischer, Politikwissenschaftlerin, Lausitzer Straße 26a, 10999 Berlin, gez. M. Fischer
3. Angelika Spelten, wiss. Referentin, Clausiusstraße 16, 53113 Bonn, , gez. A. Spelten
4. Dr. Renée Ernst, Abteilungsleiterin Projektmanagement, An der Elisabethkirche 25, 53113 Bonn, gez. R. Ernst
5. Irmgard Luecke, Dipl.-Volkswirtin, Hauptstraße 37, 56412 Horbach/WW, gez. I. Luecke
6. Uwe Trittmann, Studienleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn, gez. U. Trittmann
7. Jörg Calließ, Studienleiter, Ev. Akademie Loccum, 31545 Loccum, gez. Calließ
8. Ulrich Frey, Rentner, Kreuzweidenstraße 57b, 53604 Bad Honnef, gez. U. Frey
9. Barbara Müller, Historikerin, Hauptstraße 35, 55491 Wahlenau, gez. B. Müller

B. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderung am 23. Mai 2003 auf Verlangen des Amtsgerichts Bonn vom 29.4.2003 (Präambel, § 2, § 5 Absatz 2)
2. Satzungsänderung am 16.6.2003 auf Verlangen des Amtsgerichts Bonn vom 29.4.2003 und 10.6.2003 (§ 7 Absatz 3)
3. Satzungsänderung am 13. Oktober 2003 auf Verlangen des Finanzamtes Simmern-Zell vom 19.9.2003 (Präambel, § 2, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 3, § 11 Absatz 4)
4. Satzungsänderung am 2. Februar 2007 auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 4)

C. Anerkennung als gemeinnützig

Der Verein erhielt am 23. Oktober 2003 vom Finanzamt Simmern-Zell unter dem Aktenzeichen 40.1730-V/5 die vorläufige Bescheinigung zur Gemeinnützigkeit.

D. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 15. Dezember 2003 unter der Vereinsregisternummer 20 VR 8225 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.